

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 30 (1885)
Heft: 19

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

N. 19.

Erscheint jeden Samstag.

9. Mai.

Abonnementspreis: jährlich 5 Fr., halbjährlich 2 Fr. 60 Rp., franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile 15 Rp. (15 Pfennige). — Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Seminardirektor Dr. Wettstein in Küssnacht (Zürich) oder an Herrn Professor Rüegg in Bern, Anzeigen an J. Hubers Buchdruckerei in Frauenfeld zu adressiren.

Inhalt: Zur zürcherischen Schulreform. IV. (Schluss.) — Rückblick auf die Spezialausstellung für den Bedarf gewerblicher Fortbildungsschulen, Zürich 19.—26. April 1885. — Aus amtlichen Mitteilungen. — Aus den Verhandlungen des Zentralausschusses des schweiz. Lehrervereins vom 11. April. — Allerlei. — Literarisches. —

x. Zur zürcherischen Schulreform.

IV.

Stellen wir zunächst die Systeme für eine Schulorganisation zusammen, wie wir sie ausgeführt in Baselstadt und planirt in der „Reorganisation“ finden, und an welche wir uns selber wollen anzubequemen suchen.

1) Baselstadt hat obligatorisch acht Jahre Schulbesuch, wovon 4 Jahre in der Primar- (Elementar-) Schule und 4 Jahre entweder *a.* im Gymnasium oder *b.* in der Realschule oder *c.* in der Sekundarschule.

2) Die „Reorganisation“ verlangt sieben Jahre obligatorischen Schulbesuches (Beginn mit zurückgelegtem 7. Lebensjahre) und zwar 4 Jahre Elementarschule und 3 Jahre entweder — oder: *a.* im Gymnasium, *b.* in der Sekundarschule, *c.* in der Realschule.

3) Wir wünschen acht Jahre Obligatorium (mit Beginn nach zurückgelegtem 6. Lebensjahre), nämlich 4 Jahre Elementarschule und 4 Jahre entweder — oder: *a.* Gymnasium, *b.* Realschule. —

Das Projekt 2 ist eine Verschlimmbesserung des Basler Systems, das Projekt 3 bezweckt dessen Korrektur für unsere Zürcher Verhältnisse, die von Stadtbasel darin abweichen, dass nicht eine einzige grosse Stadt zugleich fast den ganzen Kanton ausmacht.

Itchner fordert in den Synodalverhandlungen 1884, Seite 212: „Fort mit Parallelanstalten auf der Stufe der allgemeinen Volksschule, wenn man sie nicht anders einrichten kann, als dass die eine als Anstalt für die *Reichen*, die andere für die *Armen* gelten soll!“ Legen wir diese Sentenz als Masstab an die *Basler* Verhältnisse, so finden wir da als parallele Sonderanstalten: das *Gymnasium* zur Vorbereitung auf die Hochschule für die Reichen; die *Realschule* zum Vorunterrichte in den Gebieten des Handels und der Technik für die Mittelklassen der Bevölkerung; die *Sekundarschule* als allgemeine Bildungsanstalt

für die Armen. Frage man die Basler Sekundarlehrer, ob sie diese Sonderung tief zu beklagen nicht alle Ursache haben? Frage man die Besucher des letzten schweizerischen Lehrentages in Basel, ob die Vorführung der Turnergruppen aus den verschiedenen Parallelanstalten nicht das auffällige Gepräge jener Standessonderung darlegte?

Lag je, vom allgemein pädagogischen Standpunkte aus betrachtet, für Basel eine Nötigung vor, Schülern unter 14 Jahren einen besondern Unterricht in beruflicher Richtung durch die *Realschule* geben zu lassen? Sollte bis auf dieses Jugendalter eine einheitliche allgemeine Schulbildung, bloss mit Ausnahme der gymnasialen, nicht auch in Basel genügend ausreichen? Anders verhält es sich mit dieser Sonderstellung des Gymnasiums. So lange die Hochschule ihre mittelalterliche Gestaltung trägt, wird der Beginn des Unterrichtes in den alten Sprachen auf das obligatorische Schüleralter zurückgreifen wollen. Indes ist die Erfahrung keine vereinzelte, dass im reifern Jugendalter die Elemente der „klassischen“ Sprachen rasch zu Eigentum gemacht werden können. Aber es ist heute noch unnütz, gegen die chinesische Mauer anzurennen, die einem zwölfjährigen Bürschchen die Marschroute von wöchentlich zehn Lateinstunden anweist.

Das von der „Reorganisation“ aufgestellte zürcherische System nannten wir oben eine verschlechterte Kopie desjenigen von Basel. Mit welchem Rechte? Weil ersteres die Einheitlichkeit der allgemeinen Volksschule tiefer zerreist, als das baslerische. Dieses macht immerhin noch für seine Sekundar-Armen-Schule den Unterricht in der französischen Sprache obligatorisch. Bei uns soll er ausfallen und überdies der realistische Unterricht bedeutend nebensächlich bleiben. Die „Reorganisation“ sagt diesfalls: „Der prinzipielle Unterschied zwischen der fakultativen *Sekundarschule* und der ihr parallelen obligatorischen *Realschule* liegt darin, dass erstere Bildungstoffe aufnimmt, die nicht mehr der allgemeinen Volksbildung angehören,

in erster Linie die modernen Sprachen, in zweiter, bei längerer täglicher Unterrichtszeit, eine grössere Vertiefung in die Realien.“ „Der Unterschied zwischen den befähigten Köpfen und dem allgemeinen Mittelgut in der Befähigung bringt die ersteren neben dem zweiten in Gefahr, nicht hinreichend beschäftigt zu werden, wenn man, wie die Volksschule das tun soll, dem letztern gerecht zu werden sucht.“ „Nur dem ernstesten Streben und der unzweifelhaftesten Befähigung, den in Aussicht genommenen Unterrichtsstoff bewältigen zu können, stehen Zutritt und Benützung (bei Gymnasium und Sekundarschule) offen und wären fähigen Knaben (wohl auch Mädchen) in jeder Hinsicht zu *erleichtern*.“

Verweisung auf *Stipendien*! Diese sind und bleiben Wohltaten mit einem stets wehtuenden Beigeschmacke. Sie sollen sich deshalb in der Zahl der Fälle nicht mehren. Angenommen indes, sie würden *jeden* fähigen Kopf — so weit er als solcher schon nach vier Jahren Schulzeit zu erkennen wäre — der obern allgemeinen Volksschule, der Realschule, entziehen und ihn den Elitenanstalten zuführen: so stünde neben diesen fein ausgeschiedenen Instituten für die Intelligenz diese Realschule nur um so greller da als die Verabfindungsanstalt für die geistig wie äusserlich spärlich ausgestatteten Parias unserer Gesellschaft. Wir hätten als allgemeine Volksschule eine *Armenschule* in kristallisirtester Form!

Wer sollte hierbei vermuten, dass der Verfasser der „Reorganisation“ erst vor wenigen Jahren sich äusserst bitter darüber ausliess, dass die damalige (seither aufgehobene) Parallelanstalt zur stadtzürcherischen Knabensekundarschule, das *Realgymnasium* mit seinem Lateinunterricht, je das bessere Schülermaterial an sich ziehe und der Sekundarschule den bildungsunfähigeren Rest belasse? Künftig nun sollte eine neue *Sekundarschule* fröhlichen Mutes der neuen parallelen *Realschule* dieselbe Aufopferung zumuten, und zwar nicht bloss im Umkreise der Stadt Zürich, sondern in allen Gauen des Kantons!

Diese neue Realschule der „Reorganisation“ wäre nichts anderes als die getreueste Rechtsnachfolgerin unserer jetzigen *Ergänzungsschule* mit vier statt drei Jahreskursen und etwas vermehrter wöchentlichen Schulzeit. Diese reorganisirte Ergänzungsschule hätte wie die gegenwärtige all' das Mittel- und Untergut, das der Sekundarschule nicht konvenirte, aufzunehmen unter der gleichen Farce der *Promotion*, wie dieselbe heute besteht beim Wegtritt aus der Alltagschule. Schliesst diese Entlassung von der täglichen Schule nicht stillschweigend die Voraussetzung in sich, dass der entlassene Schüler das Pensum derselben absolvirt habe? Er tritt in die Sekundarschule, welche sich unmittelbar an das Unterrichtsziel der Alltagschule schliesst. Aber nach der Probezeit weist ihn die fakultative Oberstufe als nicht genugsam vorbereitet zurück. Tritt er nun in die Vorbereitungsanstalt zurück? Ei, bewahre! Für die *Ergänzungsschule* ist er *reif* genug! Man weist dem langsamer und schwieriger sich entwickelnden

Baume nicht genug Zeit an, in dem ihm zusagenderen Boden stärker zu werden; man versetzt ihn vielmehr in ein mageres Erdreich. Es müsste sich ein äusserst interessanter Rechtsfall gestalten, wenn einmal ein Vater, dessen Kind aus der Sekundarschule zurückgewiesen würde, sich auf die Entlassung desselben aus der Alltagschule steifte und der Sekundarschulpflege die Kompetenz bestritte, ein Erkenntnis der Gemeindeschulpflege aufzuheben. Die Folge solcher Konflikte müsste die Bestimmung sein: Von der Sekundarschule zurückgewiesene Schüler treten in die Alltagschule zurück! So käme etwas mehr Rechtsordnung an die Stelle fahrlässigen Gehenlassens. Dieses verbliebe nur noch der unmittelbaren Promotion in die Ergänzungsschule — angeblich zum *Vorteil* hauptsächlich armer Leute, in Wahrheit zu ihrer *Hintansetzung*.

Wir wollen also keine künftige, etwas erweiterte „reale“ Ergänzungsschule als permanente Armenanstalt! Bis und mit dem 14. Altersjahr, von dem ab das Bundesgesetz die Fabrikarbeit erlaubt, werde das Kind des Armen demjenigen des Reichen punkto der öffentlichen Schule gleichgestellt! Tritt dann die Masse des unbemittelteren Nachwuchses an die Werkbank und auf die Ackerscholle, so ist ja die goldene Zeit des Lernens für die vermöglichen und für die als vorzüglich befähigt subventionirten jungen Leute noch nicht zu Ende; sie können ihren Neigungen und Fähigkeiten beliebig gerecht werden.

Sonach wünschen wir nach der vierjährigen Elementarschule eine *vierjährige einheitliche Realschule* ohne weitere parallele Konkurrenz, als derjenigen des *Gymnasiums*. Wohl wissen wir, dass wir mit diesem letztern Zugeständnis das Kopfschütteln manch' eines demokratischen Freundes hervorrufen. Als *grössern* Gegenwert gegenüber solch' einem *frühern* als bisherigen Einbruch in die Einheitlichkeit der Volksschule fordern wir ja die *ganze* und *volle Integrität* für den gesamten übrigen parallelen Unterricht. Kantonsrat und Volk werden das eine nur mit dem andern gewähren. Die einheitliche Realschule wäre dabei die *Haupterrungenschaft*, die Begünstigung des Gymnasiums mehr *sekundärer* Natur. Im Schulverein der Stadt Zürich freilich, dem die „Reorganisation“ sich zunächst präsentirt hat, war diese Begünstigung der Ausgangspunkt, um den sich alsdann die übrige Auskleidung anlegen musste.

Damit indes das nach unten erweiterte *Gymnasium*, auch zu seinem eigenen Vorteil, nur in möglichst gemildertem Grade zur Standesschule im schlimmen Sinne des Wortes sich weiterhin gestalte, soll es nicht durch *Dispensation* von einem seiner speziellen Hauptfächer seinen Sondercharakter beeinträchtigen. Eine derartige Erleichterung der Frequenz darf — den Eigentümlichkeiten der beiden Anstalten gemäss — nur der allgemeinen Volksschule, nicht aber einem ihr parallelen Konkurrenzunterrichte zugutekommen.

Geben wir nun unserer vierkursigen allgemeinen *Realschule* einige Skizzenstriche! Sie hätte den gleichen Stoff zu bewältigen, den die „Reorganisation“ ihrer dreiklassigen

Sekundarschule zuweist. Die Leistungsfähigkeit der erstern zu heben, dürften vier Momente zur Geltung gebracht werden: die gewissenhafteste Abwägung der *Promotionen* schon in der Elementarschule und aus derselben; Beginn des Unterrichtes in der *französischen Sprache* erst mit der 2. Klasse (6. Schuljahr); für die leistungsfähigeren Schüler fakultativer Unterricht in einer zweiten Fremdsprache (Italienisch oder Englisch oder Latein); das Recht zur *ausnahmweisen Dispensation* einzelner schwächerer Schüler vom Anlernen irgend einer Fremdsprache. — Die Primarlehrerpatente müssten zum eventuellen Realschulunterrichte in den zwei unteren Klassen berechtigen. Der Unterricht in der vierten Elementarklasse und in der ersten der Realschule unter demselben Lehrer müsste die Reibung beim Übergange zu den realistischen Fächern wesentlich mindern.

Unser schon oben ausgesprochenes Begehren eines *Obligatoriums* für die *Fortbildungsschule* (statt der Freiwilligkeit, für welche die „Reorganisation“ eintritt) glauben wir hier nicht näher begründen zu sollen. Dagegen betrachten wir noch den Satz: „Eine Fortbildungsschule sollte man nicht einführen, bevor man sich überzeugt hat, dass im ganzen Kanton die nötigen Grundlagen (Lehrpersonal etc.) gegeben sind“ — vom Standpunkte der Dreissigerjahre aus. Wollte Scherr seine Schulorganisation auch erst dann ins Leben treten lassen, nachdem für sie genügende Lehrer herangebildet waren? — Hinwieder einig gehen wir mit folgenden Bemerkungen der „Reorganisation“: „In grossen Ortschaften dürfte der Sekundar-(Real-) Schule ein weiterer Ausbau zu teil werden“, also über das Obligatorium hinaus, wohl unter Beteiligung seitens des Staates mittelst Beiträgen. „Für die besondern Bedürfnisse der Landwirtschaft und der Gewerbe sollen *Berufsschulen* in den grösseren Verkehrsarten sorgen.“ „Die Bildungszeit der Lehrer ist auszudehnen“, vom achten Kurse der Volksschule weg auf *fünf* Jahre. „Der Schulinspektion ist eine einflussreichere Stellung anzuweisen.“ Über die kantonale *Einheitlichkeit* (die „Reorganisation“ stellt sich nicht auf den Boden dieser Einschränkung) der Lehrmittel — auch eine beschränkte Auswahl schliesse den *Staatsverlag* ja keineswegs aus — zur Zeit Worte zu verlieren, trägt nichts ab. Erwarten wir in Geduld, welches Ergebnis die im Wurf liegende staatliche Erstellung der Lesebücher für die Alltagschule zu Tage fördere!

„In der Erziehung kein weitgehender Zwang! Achtung vor den Rechten und Gefühlen der Eltern! Sie alle wollen ja das Glück ihrer Kinder. Nicht eine Partei für sich wird die Schule gesund machen, sondern das Zusammenwirken aller Wohlgesinnten!“ Mit diesen schönen Worten schliesst die „Reorganisation“. Wir müssen sie leider, wie folgt, glossiren: Dass doch diese Garnitur von Freiheit und Wohlwollen eine *Armenschule* decken soll, die dem Minderbegabten an Geld oder Intelligenz gerade die *Freiheit* lässt, auf der Stufe einer Minderentwicklung stehen zu bleiben! Wenn nur diese Freiheit unbemittelter

Eltern nicht gar zu oft einer *Zwangslage* unterworfen wäre! Unsere staatliche Gesellschaft ist nun einmal so gestaltet, dass *gleiches Recht* für alle ein bedeutendes Mass öffentlichen *Zwanges* für den einzelnen in sich schliessen muss. (Diese Wahrheit legen die letzthinigen redaktionellen Leitartikel der Lehrerzeitung in überzeugender Art klar.) Eine *demokratische* Ausgestaltung der Volksschule im Kanton Zürich dürfte niemals mit Recht ein *Parteiwerk* genannt werden.

Mit welchen Hoffnungen aber schreiben wir heute für eine allgemeine achtjährige Volksschule und eine obligatorische Fortbildungsschule? Beide Erweiterungen sind *gleich sehr dringend*, wenn auch nicht in gleichem Masse gewichtig. Doch beide *gleichzeitig* durchzuführen übersteigt den Willen, weil das *Vermögen* des Volkes. Bringen wir darum zunächst die Andelfinger Initiative bei dem Volke durch! Dann sei die Erweiterung der *Kinderschule* mit gleichzeitiger besserer Verteilung ihres Lernstoffes das Programm einer keineswegs fernen Zukunft!

Rückblick auf die Spezialausstellung für den Bedarf gewerblicher Fortbildungsschulen.

Zürich 19.—26. April 1885.

Die Ausstellung, welche jüngst im obern Saale des Zunfthauses z. „Rüden“ veranstaltet war, bot einen *Überblick über den Zeichenunterricht* der Gegenwart. In dieser Hinsicht möge eine Besprechung derselben in der „Schweiz. Lehrerzeitung“ gestattet sein.

Wenn man vom südlichen Vorzimmer aus den Saal betrat, so baute sich vor dem Auge eine Reihe von Masskörpern¹ auf, denen vor- und hinterhalb die Modelle für das berufliche Zeichnen angereiht waren. Zur Rechten erschien das Zürcher Zeichenwerk, zur Linken fanden vor den Fenstern eine Sammlung von Gefässformen und eine Reihe von Maschinenmodellen Platz. Die Schränke bargen Zeichenwerkzeuge, das südliche Zimmer gegenüber war den Vorlagenwerken eingeräumt.

Die Modelle und Wandtafeln des Zürcher Zeichenwerkes für die Primar- und Sekundarschulstufe in Verbindung mit dem Glastafelapparat zum perspektivischen Zeichnen, den Gefässformen und den Vorlagenwerken für das Ornamentzeichnen stellten den Unterricht im *Freihandzeichnen* dar. Dasselbe bildet zunächst die Umrisse von Gegenständen auf einer ebenen Fläche so nach, wie das Auge diese Umrisse wahrnimmt. Der Unterricht im Freihandzeichnen muss daher in erster Linie sichere Wahrnehmung der Umrisse und möglichst getreue Nachbildung derselben sich zum Ziele setzen. Dazu gehört allerdings mit die zweckmässige Einteilung der Formen, wie auch die geeignete Auswahl der entscheidenden Richtungen. So wertvoll indessen diese Hilfsmittel für das Zurechtfinden und die Anordnung sind, dennoch erleichtern dieselben nur die *Gesamtaufassung*, aber sie gewähren eine solche nicht vollständig, eben weil sie die Aufmerksamkeit auf die Teile beschränken.

Die Gegenstände, die wir anschauen, erregen durch ihre zurückgeworfenen Lichtstrahlen die Endorgane, in welche der Sehnerv über die Netzhaut sich ausbreitet. Das Auge lernt die Bedeutung der Reize, welche so vereint die Netzhaut treffen, nach und nach verstehen, indem es den Fixationspunkt, die Stelle des deutlichsten Sehens, an den Linien hingeleiten lässt.

¹ Statt geometrisch wird das deutsche Wort *Mass* vorgeschlagen.

Wenn sich nun diese Übung des Wahrnehmens bloss auf einzelne Richtungen beschränkt, welche wohl für die Auffassung des Ganzen einen besondern Wert haben mögen, so hat das doch für die Gewohnheit des Sehens dieselbe Wirkung, wie wenn wir mit der Hand nur einerlei Art Fertigkeit üben: das Organ vervollkommnet sich einseitig.

Da hat man die Teile in seiner Hand,
Fehlt leider nur das geistige Band.

In der Tat ist die Einsicht in den Zusammenhang der Einzelwahrnehmungen ebensogut ein Erzeugnis unserer geistigen Tätigkeit, wie die Erkenntnis der einzelnen Teile. Das Achten auf den stetigen Verlauf der Linien bedarf nicht weniger der frühzeitigen Pflege, als das Merken auf Grenzpunkte und Hauptrichtungen. Die Gewohnheit klarer Gesamtauffassung verleiht dem Denken Ordnung und Stetigkeit, sei dasselbe nun anschaulich oder sprachlich. Im Sprachunterrichte wird diese Gesamtauffassung durch übersichtliche Behandlung der Lesestücke gepflegt, namentlich aber auch dadurch gefördert, dass die Schüler gehalten sind, ihre Antworten stets in ganzen Sätzen auszusprechen. Ähnlich soll der Unterricht im Freihandzeichnen dafür sorgen, dass jedesmal die *ganze Form zu bewusster Anschauung* gelange, nicht nur einzelne Teilverhältnisse zur Wiedergabe benützt werden.

Es gehört mit zu den wesentlichen Vorzügen des Zürcher Zeichenwerkes, dass es den Lehrer veranlasst, diese Gesamtauffassung von früh an und durch alle Schulstufen zu pflegen. Allerdings sind einzelne der kunstgewerblichen Tafeln für die Sekundarschulstufe mehr bestimmt, eine verständige Anschauung derartiger Gegenstände anzubahnen, die Anwendung der Verzierungen zu zeigen, da weder die verfügbare Zeit noch die Sachkenntnisse und Zeichenfertigkeit auf dieser Schulstufe eine gründlich verstandene, vollständige Nachbildung dieser Tafeln gestatten.

Getreue Wiedergabe des Gesehenen ist Bestimmung des *Freihandzeichnens*; die Aufgabe des *Masszeichnens* besteht im *zweckmässigen Ausbau des Erdachten*. Das zeigen in vorderster Reihe die Modelle und Musterblätter für das Zeichnen der Spengler. Wenn zwei Rohre von gleicher Weite unter einem Winkel zusammenstossen, so entsteht ein Rohrwinkel. Da man Rohre von gegebener Weite durch Anfröhlen ebener Blätter von der Breite eines entsprechenden Kreisumfangs herstellen kann, so entsteht die Aufgabe, die Begrenzung solcher Blätter an der Stelle zu zeichnen, wo die Rohre aufeinanderstossen sollen. Zu diesem Zwecke zeichnet man Grund- und Aufriss der beiden Rohre in ihrer Zusammenstellung; dann erscheint die beiden gemeinschaftliche Schnittlinie derselben z. B. im Grundriss als Gerade, im Aufriss als Kreis. Man findet endlich die gesuchte Begrenzung, wenn man nach Massgabe dieser Risse eines der beiden Rohre in abgerolltem Zustande zeichnet. So dienen auch bei den kegelförmigen Gefässen die Grund- und Aufrisse derselben als *Masszeichen*, indem sie die Grenzen der Flächen anzeigen, aus denen diese Körper gebildet sind, wie ein Massstab durch seine Teilstriche die Grenzen gleicher Längenabschnitte anzeigt. Erdachte Körper, Bauteile und Getriebe, erhalten die zweckmässige Begrenzung ihrer Teile ebenfalls nach Massgabe einer Gesamtvorstellung und können nur unter Leitung einer solchen richtig erfasst werden. Die Breite von Tür- und Fenstereinfassungen z. B. richtet sich nach der Weite ihrer Öffnung, in einem Grundplane entscheiden die Anordnung des Flures, der Treppe, der Feuerstelle über die Verteilung der Räume. Die Zahl und Stärke der Zähne eines Rades hängt von der zu übertragenden Kraft oder Geschwindigkeit, sowie von dem Durchmesser des Rades und der Welle ab. Auch bezeichnen nicht die eingeschriebenen Masszahlen an sich das Wesentliche eines Baues oder Getriebes, sondern die *Massverhältnisse*, wie sie an den Körpern vorhanden sind und in Linien und Flächen

der Zeichnung erscheinen, bedingen die Festigkeit des Gefüges. Diese Massverhältnisse muss der Arbeiter in ihrem Zusammenhange mit dem ganzen Werkstücke und seinem Zwecke der Zeichnung entnehmen und überschauen lernen. Nun wird aber dem Anfänger eine solche Gesamtauffassung der Massverhältnisse durch Zeichnungen aus möglichst einfachen Elementen näher gelegt, als wenn man demselben von vornherein alle Einzelheiten zeigt. An einem Giebel z. B. sind fürs erste das Verhältnis seiner Höhe zur Ausladung, die Dreiteilung der Verdachung von Kranz, Platte, Untergesimse in Verbindung mit Fries, Sturz und Gewänden¹ eben hinreichend, um eine planmässige Ausführung der Zeichnung anzubahnen, welche vom Gesamtüberblicke, den Mittellinien, den Hauptteilungen aus die einzelnen Glieder bestimmt. Das Modell der Zimmerecke zeigt dem Schüler einen durch Wände und Decke geschlossenen Raum mit Tür- und Fensteröffnungen, lehrt ihn die Grund- und Lotschnitte dieser Rahmen im Zusammenhange mit dem Gesamtplane verstehen. Beim Entwerfe der Zeichnung sollen zuerst in Grund- und Lotschnitt die Grenzen des Raumes festgestellt werden, dann sind die Mauerstärken anzugeben, die Mittellinien und Lichtweiten der Öffnungen einzutragen. Die Treppen gegenwärtigen die wechselnden Vorder-, Seiten- und Hinteransichten der Tritte von sich wendenden Läufen, welche auch hier vorerst als Ganzes in den Plan einzutragen sind, um hernach die einzelnen Stufen abzuteilen. Die Lagergestelle sind als Rahmen anzusehen, zuerst in ihren Hauptumrissen festzustellen, dann die Schweifungen und Stärken der Nerven anzugeben. Bei der Zeichnung von Rollen geht man von deren Umfang aus, bei der von Zahnrädern von ihren Teilkreisen. Bei den Schlössern erfordert die vollständige Gesamtauffassung auch Rücksicht auf die Art der Einfügung in den Türrahmen, weshalb die bezüglichen Modelle mit den Rahmstücken ausgestellt waren, für welche sie bestimmt sind; die Einrichtung der Schlösser konnte den beigelegten Zeichnungen entnommen werden.

Mit der Auswahl geeigneter Modelle sind nun freilich bloss Hilfsmittel für die Auffassung und Darstellung einzelner körperlicher Formen geboten, deren Verbindung und weitere Ausbildung eine zweckmässige Methode an Hand von Zeichnungen fortführen soll. Es hat sich in dieser Beziehung gezeigt, dass mit Masszahlen versehene Skizzen des Lehrers in kleinem Massstabe, begleitet von einzelnen ausgeführten Musterblättern, die Schüler am ehesten zu selbständiger Arbeit anregen. Dabei muss jedoch besonders im Anfang und bei schwächeren Schülern die erste Anlage der Zeichnung überwacht werden, damit nicht die üble Gewohnheit des stückweisen Aneinanderfügens einreisse, welche den geistigen Gewinn der Arbeit beeinträchtigt. Dieser besteht beim Masszeichnen in der Gewöhnung an *richtiges Schätzen, an besonnenes Ordnen und Ausgestalten räumlicher Vorstellungen*.

Aus der Wahrnehmung gegenseitiger Begrenzung der Raunteile durch Linien, Punkte und Flächen, verbunden mit dem Gefühl ihrer wechselnden Ausdehnung entwickelt sich die Vorstellung von *Massverhältnissen*. Diese findet in der Zeichnung ihren sichtbaren Ausdruck, indem die *Linien einer ebenen Fläche* als *Zeichen für entsprechende Begrenzungen im Raume* aufgefasst werden. Durch die Nachbildung des Gesehenen beim Freihandzeichnen werden die Vorstellungen der Massverhältnisse *vielfältigt*. Zeichnungen, welche bestimmte Massverhältnisse darstellen, heissen *Masszeichen*. Durch die Anwendung derselben zum zweckmässigen Ausbau erdachter Grundformen *befestigen* sich die Vorstellungen der Massverhältnisse. Freihandzeichnen und Masszeichnen ergänzen sich demnach, wie Sprachübung und

¹ Vgl. Gräberg, Gewerbliche Massformen. Zeichenvorlagen für Handwerker- und Mittelschulen. Verlag von Orell Füssli & Co. Tafel 6 u. ff.

Sprachlehre; ihr richtiges Zusammenwirken gewährt Vielseitigkeit und Sicherheit in geistiger Beherrschung der Raumverhältnisse.
F. G.

AUS AMTLICHEN MITTEILUNGEN.

Bern. Die nachgenannten Lehrerwahlen haben die Genehmigung des Regierungsrates erhalten:

a. Sekundarschule Jezenstorf: 1) Otto Abrecht, bisheriger, definitiv auf 6 Jahre. 2) Emil Wyss, bish., definitiv auf 6 Jahre. 3) Fr. Rosa Abrecht-Weber, bish., definitiv auf 6 Jahre als Arbeitslehrerin.

b. Sekundarschule Lützelflüh: 1) Wilh. Gerber, bish., definitiv auf 6 Jahre. 2) Adolf Aeschbacher, provisorisch auf 1 Jahr. 3) Fr. Maria Meister als Arbeitslehrerin definitiv auf 6 Jahre.

c. Sekundarschule Saanen: 1) Heinrich Richard definitiv auf 6 Jahre. 2) Manfred Aellen provisorisch auf 2 Jahre.

d. Sekundarschule Wimmis: Fr. Kammer provisorisch auf 2 Jahre.

e. Mädchensekundarschule Biel, Handelsklasse: Emil Robert Stigeler von Reckingen (Aargau), Bezirkslehrer in Reinach.

f. Mädchensekundarschule Pruntrut: 1) Gonzalve Chatelain, bish., definitiv. 2) Aug. Jaquet, bish., definitiv. 3) Fr. Eugénie Dietlin-Mouche, bish., definitiv. —

Die neu errichtete Primarschulklasse III zu Affoltern im Emmenthal wird anerkannt.

Solothurn. Vom Kantonsrat wurden an drei Studenten auf fünf Jahre unzensurable Studienvorschüsse von 1500—2500 Fr. bewilligt.

Jakob Fluri von Balsthal wird auf gestelltes Begehren aus dem Lehrerstande entlassen. Die Mehrbezahlung an Seminar-kostgeld nach § 73 lit. c des Schulgesetzes wird ihm, da der Austritt aus dem Lehrstand laut ärztlichem Zeugnis aus Gesundheitsrücksichten erfolgen musste, erlassen.

Bernhard Heim, Lehrer in Neuendorf, welcher unterm 28. März abhin in Geldstg gefallen ist, wird für das Sommerhalbjahr 1885 in seiner Stellung als Lehrer belassen. Sollte aber bis zum 15. September 1885 das Erziehungsdepartement nicht im Besitze eines Ausweises über seinen Geldstagsrückruf sein, so wird die Schule alsdann ohne weiteres zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Fünf Lehrer, welche gegenwärtig keine Aussicht haben, eine selbständige Schule zu erhalten, wurden für das künftige Sommerschulhalbjahr als Hilfslehrer gewählt.

Das Erziehungsdepartement wird ermächtigt, den Herrn Pfarrer Schmidli in Biberist zu beauftragen, diesen Sommer an der theologischen Anstalt der Kantonsschule diejenigen Fächer zu erteilen, welche Herr Dr. Fiala gelesen hat.

Auf Vorschlag des Professorenvereins erhält § 32 des Reglementes für die Kantonsschule vom 8. September 1883 folgende Fassung:

„Das Schuljahr beginnt den 1. Oktober und schliesst den 1. August. Zur Osterzeit sind während 14 Tagen Ferien. Dieselben beginnen jeweilen am hohen Donnerstag mittags. Zu Weihnachten resp. Neujahr sind unter tunlichster Hereinziehung der Feiertage 5 oder 6 Tage Ferien gestattet; dagegen soll dann am St. Nikolaustag, am Fastnachtdonnerstag und Fastnachtdienstag Schule gehalten werden.“

Aus den Verhandlungen des Zentralausschusses des schweiz. Lehrervereins vom 11. April.

1) Als Mitglied der schweizerischen Jugendschriftenkommission an der Stelle des zurückgetretenen Herrn A. Hug in Winterthur wird Herr E. Schönenberger in Unterstrass gewählt.

2) Die Rechnung für 1884 wird genehmigt. Sie zeigt als Hauptresultat einen Vermögensstand von 11,114 Fr. 35 Rp., gegenüber dem Vorjahr eine Vermehrung um 1253 Fr. 88 Rp.

3) Das Bureau wird für die Jahre 1884 und 85 folgendermassen bestellt: Präsident Herr Dr. Wettstein, Vizepräsident Herr Seminardirektor Balsiger, Aktuar und Quästor Herr Utzinger. Als Rechnungsrevisoren werden bezeichnet die Herren Heer und Gunzinger. Die bisherige Redaktion wird bestätigt.

4) Über einige weitere noch pendente Traktanden wird nach deren Erledigung berichtet werden.

ALLERLEI.

— *Bern.* Unterm 2. April hat der Regierungsrat folgendes neue Reglement für die Patentprüfungen der Primarlehrer und -Lehrerinnen des Kantons Bern erlassen:

§ 1. Wer das zur Übernahme einer Lehrstelle an einer bernischen Primarschule nötige Patent erwerben will, hat zu diesem Zwecke besondere Prüfungen zu bestehen.

§ 2. In der Regel finden alljährlich Prüfungen statt, für deutsch sprechende Lehrer am Schlusse des Sommersemesters, für französisch sprechende Lehrer und für Lehrerinnen am Schlusse des Wintersemesters. Zeit und Ort der Prüfungen werden von der Erziehungsdirektion bestimmt. Die Examinanden haben eine Prüfungsgebühr von 10 Fr. zu entrichten.

§ 3. Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat sich wenigstens 14 Tage vor derselben bei der Erziehungsdirektion schriftlich anzumelden und dieser Meldung beizulegen: *a.* einen Geburtsschein, *b.* einen Heimatschein oder eine gleichbedeutende Ausweisschrift, *c.* einen kurzen Bericht und Zeugnisse über den genossenen Unterricht, *d.* ein Sittenzeugnis (von kompetenter Behörde), *e.* ein Zeugnis der Ortsschulkommission und des Inspektors, falls die Bewerber bereits provisorisch angestellt waren. Den Zöglingen von Lehrerbildungsanstalten des Staates ist die Eingabe dieser Schriften erlassen.

§ 4. Von der Teilnahme an diesen Prüfungen sind ausgeschlossen: *a.* solche, die in drei früheren Prüfungen kein Patent erhalten haben; *b.* diejenigen, welche ungünstige und ungenügende Sittenzeugnisse aufweisen; *c.* solche, die durch körperliche Gebrechen an der Ausübung des Lehrerberufes verhindert wären; *d.* Bewerber und Bewerberinnen, welche bei der Schlussprüfung nicht das 18. Altersjahr zurückgelegt haben werden.

§ 5. Der Regierungsrat bestellt auf die Dauer von vier Jahren zwei aus je neun Mitgliedern bestehende Prüfungskommissionen, eine für den deutsch sprechenden und eine für den französisch sprechenden Kantonsteil, und bezeichnet die Präsidenten derselben, sowie die nötige Anzahl von Suppleanten. Mitglieder der Prüfungskommissionen haben ihren Austritt zu nehmen, wenn ihre Zöglinge oder Zöglinge der Anstalten, an welchen sie wirken, zur Prüfung gelangen.

§ 6. Die Prüfungskommission teilt sich in verschiedene Sektionen, von denen jede aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehen soll. Die Fächer sind in der Weise auf die einzelnen Sektionen zu verteilen, dass jede annähernd gleichen Einfluss auf die Feststellung des Gesamtergebnisses ausübt. Die Sektionen prüfen mündlich gleichzeitig neben einander.

§ 7. Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten für die Leitung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen und für die Prüfung der schriftlichen Arbeiten ein Taggeld von 10 Fr. und eine Reiseentschädigung von 30 Rp. per Kilometer.

§ 8. Die Prüfungen sind teils schriftliche, teils mündliche, resp. praktische. Die letztern sind öffentlich. Die schriftlichen Prüfungen finden unter der Leitung wenigstens eines Mitgliedes der Prüfungskommission zwei bis fünf Wochen vor der mündlichen statt. Nach Verfluss der den Examinanden zur

Ausarbeitung ihrer Aufgaben eingeräumten Zeit werden die Prüfungsarbeiten von dem leitenden Examinator eingelesen und bei den Mitgliedern der betreffenden Sektion in Zirkulation gesetzt. Die Themata der schriftlichen Arbeiten werden durch den Präsidenten der Prüfungskommission bestimmt. Die schriftlichen Arbeiten bilden den Hauptbestandteil der Prüfungen, und es steht der Prüfungskommission frei, in einzelnen Fächern keine mündliche Prüfung vorzunehmen. Den Lehrern der Examinanden ist nach erfolgter Taxation Durchsicht der schriftlichen Arbeiten gestattet.

§ 9. Die Patentprüfung der Primarlehrer zerfällt in zwei besondere Prüfungen. Die Vorprüfung findet ein Jahr vor der Schlussprüfung statt und erstreckt sich im Umfange des durch den Lehrplan für die Lehrerseminarien für die fünf (sechs) ersten Semester bezeichneten Unterrichtsstoffes auf folgende Fächer: Psychologie, Religion, deutsche Sprache (Grammatik, Stilistik, Behandlung eines Lesestückes), Mathematik, Naturkunde, Geschichte, Geographie, Schreiben. Die Schlussprüfung hat zum Gegenstand den Unterrichtsstoff für die zwei letzten Semester in den oben genannten Fächern, ferner Pädagogik und Methodik, französische Sprache, Zeichnen, Musik, Turnen, sowie die praktische Befähigung. Für die Probelektion sind die Aufgaben vorzüglich aus Religion, deutscher Sprache und Rechnen zu wählen.

§ 10. Zu der Schlussprüfung werden nur diejenigen Examinanden zugelassen, welche die Vorprüfung in allen Fächern genügend bestanden haben oder nach § 13 eine Nachprüfung bestehen dürfen.

§ 11. Die Patentprüfung der Primarlehrerinnen umfasst nach Massgabe des für die Lehrerinnenseminarien aufgestellten Lehrplanes alle Fächer, die gelehrt wurden, mit Ausnahme von französischer (deutscher) Sprache, Haushaltungskunde und Turnen. Die Prüfung in der Instrumentalmusik ist fakultativ. Die Prüfung in den Handarbeiten kann ein halbes Jahr früher als diejenige in den übrigen Fächern stattfinden.

§ 12. Der Grad der Leistungen wird durch Ziffern bezeichnet: ganz ungenügende Leistungen mit 5, schwache mit 4, genügende mit 3, gute mit 2 und sehr gute mit 1. Jedes Fach, sowie auch die Probelektion, erhält von der betreffenden Sektion seine besondere Note.

§ 13. Wer bei der Vorprüfung in zwei oder mehr Fächern nicht wenigstens die Note 3 erhält, hat die ganze Vorprüfung, frühestens nach Ablauf eines Jahres, noch einmal zu bestehen. Wer nur in einem Fache die Note 3 nicht erhält, darf die Vorprüfung in diesem Fache nachholen.

§ 14. Die Leistungsnoten der Schlussprüfung sind für die Patentierung entscheidend. Wer nicht in allen Fächern wenigstens die Note 3 erreicht (mit Ausnahme der Musik, wofür mindestens die Note 4 erforderlich ist), soll der Erziehungsdirektion nicht zur Patentierung vorgeschlagen werden. Wer nur in einem Fache nicht die nötige Ziffer erlangt, darf die Prüfung darin nachholen.

§ 15. Sämtliche Fachnoten werden in eine Tabelle eingetragen, welche der Erziehungsdirektion eingereicht wird, begleitet von den Anträgen und allfälligen weiteren Bemerkungen der Prüfungskommission.

§ 16. Die Erziehungsdirektion erteilt, gestützt auf das Gesamtergebnis, die Patente.

§ 17. Die in gegenwärtigem Reglement enthaltenen Bestimmungen über die Vorprüfung haben für diejenigen, welche im Herbst 1885 und im Frühjahr 1886 die Patentprüfung bestehen werden, keine Anwendung; diese Prüfung wird sich auf alle Fächer erstrecken.

§ 18. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 28. November 1872 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

LITERARISCHES.

Geschichte der Schweiz mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung des Verfassungs- und Kulturlebens von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Nach den Quellen und neuesten Forschungen gemeinfasslich dargestellt von Dr. Karl Dändliker. I. Band. Mit 100 kulturhistorischen Illustrationen und einem Plane. 2. Aufl. Zürich, Fr. Schulthess. 1885. In 10 Lieferungen à 1 Fr. 20 Rp.

Unter den vaterländischen Publikationen des Jahres 1884 darf wohl in erster Linie das vorliegende Buch von Dr. Dändliker genannt werden. Dass der erste Band der „Geschichte der Schweiz“ innerhalb Jahresfrist seine zweite Auflage erlebt, spricht sowohl für das Geschick, mit dem der Verfasser seine Aufgabe erfasst hat, als auch für den patriotischen Sinn, mit dem der Schweizer der Geschichte seines Landes folgt. Dändlikers Buch ist eigentlich populär geworden. Wir finden darin freilich weder die Macht der Antithese eines Macaulay, noch die sprühende Phrase eines Treischke, noch die Sprachwucht eines J. Scherr; aber was uns in dieser Geschichte anspricht, das ist der echt schweizerische Sinn und Geist, in dem das Buch geschrieben ist. Ernst und bieder, treu und warm, schlicht und recht, mitunter etwas schüchtern-trocken, wie es des Schweizers Art, aber voll Liebe und Anhänglichkeit an den vaterländischen Boden, voll Hingebung und Verehrung für heimische Institutionen, wie der Eidgenosse ist und denkt, so schreibt Dändliker seines Landes Geschichte, die Gewissenhaftigkeit des Historikers mit der Pietät des Patrioten verbindend, der in heiliger Scheu die Stätten betritt, an welche Sage und Geschichte das Werden unserer Freiheit knüpfen. Was D. in der Einleitung über die Mission des Schweizervolkes sagt, gehört zum Schönsten, was über schweizerische Geschichte gedacht und geschrieben worden, und was er über die Aufgabe der Geschichtschreibung sagt, wird die Billigung aller Freunde des Vaterlandes finden. In glücklicher Anschaulichkeit führt er uns das Bild vor, das unser Land in der Urzeit geboten haben mag. Durch eine Reihe von kulturhistorischen interessanten Bildern (Aventicum, Niederlassung der Alemannen, Kultur des Klosters St. Gallen etc.) weiss er die sonst öde dastehenden Tatsachen, welche die Geschichte des ersten Jahrtausends unserer Zeitrechnung füllen, in lebensvollem Gewande wiederzugeben, um dann, stets die vorausgegangenen Zustände als Tore des Neuwerdenden hinstellend, aus dem Zerfalle der mittelalterlichen Dynastengeschlechter höherer und niederer Ordnung das Entstehen der Schweizerfreiheit zu erklären und damit gleichsam das Heiligtum der vaterländischen Geschichtschreibung zu betreten. Die Art und Weise, mit der D. die Darstellungen, welche Sage und Geschichte über die Gründung der schweizerischen Eidgenossenschaft uns geben, kombinirt, ist eine äusserst glückliche zu nennen. Die Schilderungen der Schlachten von Morgarten, Laupen, Sempach und Näfels, unterstützt von den beigegebenen Plänen, die Darstellungen des Städtelebens, der Verfassungsverhältnisse, der Sitten und Gebräuche u. s. f. nehmen unser Interesse voll und ganz in Anspruch. Wertvoll ist die Zusammenstellung der literarisch-kritischen Belege, der Quellen und Hilfsmittel, die in den Anmerkungen (S. 607—625) gegeben sind. Die 12 Beilagen enthalten interessante Proben aus historischen Liedern, Chroniken, Abhandlungen u. s. w. So gewährt denn das Buch eine lehrreiche, interessante und anregende Lektüre. Auch die äussere Ausstattung desselben darf lobend erwähnt werden. Dass der Verfasser sich nicht veranlasst sieht, in der neuen Auflage wesentliche Veränderungen zu treffen, ist ein Beweis, dass er mit historischer Strenge verfahren. Wir sind überzeugt, dass sich die „Geschichte der Schweiz“ stets neue Freunde wirbt.

r.

Englisch. In einer kleinen Familiei. Bourne-mouth (an der Südküste, 4 Stunden Eisenbahnfahrt von London) finden **3 oder 4 junge Leute** Aufnahme zur Erlernung d. englischen Sprache. Unterricht im Hause. Auskunft erteilen: Herr Pfarrer Dür in Burgdorf, Herr Pfarrer Ammann in Lotzwyl (Kt. Bern) und Herr Sekundarlehrer Schmutz in Büren a. A.

Bei Gebr. Ruckstuhl, Musikalien- und Instrumentenhandlung in Winterthur, sind zu beziehen: (O 251 WH)

Veilchenstrass, 30 zwei-, drei- und vierstimmige Lieder für Schulen und Frauenchöre von C. Ruckstuhl, Lehrer. Preis 60 Rp.

Liedersammlung für Frauenchor von C. Ruckstuhl, Lehrer. Preis 60 Rp.

Diese Sammlung enthält 21 Lieder, die in dieser Form noch in keiner andern Sammlung erschienen sind.

Männerchöre im Volkston (meist leicht ausführbar) von Roman Sutter, Musiklehrer. Preis 60 Rp.

Purpurtinte ff. gegen 70 Rp. Briefmk. frc. versendet *A. Büttner in Hallau.*

Graesers

Schulausgaben klassischer Werke

(empfehlen sich: durch die sorgfältig bearbeiteten Einleitungen und Anmerkungen, durch grossen Druck, elegante Ausstattung und durch billige Preise).

- I. Goethe, Iphigenie auf Tauris (von J. Neubauer). 80 Rp.
- II. — — Hermann und Dorothea (von Dr. Ad. Lichtenheld). 70 Rp.
- III. Shakespeare, Coriolanus (von Dr. Engelbert Nader). 80 Rp.
- IV. — — Julius Cäsar (von Josef Resch). 80 Rp.
- V. Lessing, Minna von Barnhelm (von J. Neubauer). 80 Rp.
- VI. — — Laokoon (v. Karl Jauker). 80 Rp.
- VII. Schiller, Jungfrau von Orleans (von Hans Kny). 1 Fr.
- VIII. — — Don Carlos (von Dr. Ferd. Khull). 1 Fr. 55 Rp.
- IX. — — Ueber naive u. sentimentalische Dichtung (von Jos. Egger und Dr. Karl Rieger). 1 Fr. 35 Rp.
- X. Goethe, Götz von Berlichingen (von Dr. Leo Smolle). 80 Rp.
- XI. — — Torquato Tasso (v. J. Neubauer). 80 Rp.
- XII. Schiller, Wilhelm Tell (von Dr. Franz Prosch). 90 Rp.
- XIII. — — Maria Stuart (v. Emerich Müller). 1 Fr.
- XIV. Klopstock, Oden (Auswahl von Dr. Adolf Lichtenheld). 90 Rp.
- XV. Shakespeare, Macbeth (von Prof. Dr. Victor Langhans). 90 Rp.
- XVI. Lessing, Emilia Galotti (v. A. Rebhann). 90 Rp.

Jenen Herren Fachlehrern, welche sich obiger Ausgaben beim Unterrichte bedienen wollen, liefere ich die betreffenden Werke behufs Einsichtnahme und Anempfehlung an die Schüler durch Vermittlung der betreffenden Buchhandlung als Freixemplar.

Wien 1885.

Carl Graesers Verlag.

Soeben ist erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Lehrgang der Englischen Sprache

von
Andreas Baumgartner,
Lehrer an den höheren Schulen der Stadt Winterthur.

II. Teil, gebunden. Preis 2 Franken.

In den nächsten Tagen wird erscheinen:

Deutsches Lesebuch für schweizerische Sekundar-, Real- und Bezirksschulen

von
Heinrich Spörri,
Lehrer an der Mädchensekundarschule der Stadt Zürich.

III. Teil, gebunden. Preis 3 Franken.

Orell Füssli & Co., Verlagsbuchhdlg. in Zürich.

Es ist erschienen:

Deutsches Lesebuch für die höheren Lehranstalten der Schweiz.

Von
Jakob Baechtold.

Untere Stufe.

Zweite, vollständig umgearbeitete Ausgabe.

21 Bögen. In Halbleinwandband Preis 2 Fr. 80 Rp.

Indem Herr Professor Baechtold sein „Deutsches Lesebuch“ anlässlich des notwendig gewordenen Druckes einer neuen Auflage einer vollständigen Umarbeitung unterzog, hat er sich zur Pflicht gemacht, den ihm von verschiedenen Seiten zugegangenen Wunschesäusserungen möglichst Rechnung zu tragen. Die unterzeichnete Verlagshandlung ihrerseits hat dies auch mit Bezug auf die Ausstattung getan, indem sie zu dieser neuen Ausgabe ein Papier und eine Schrift verwendete, welche auch den höchsten Anforderungen der Augenhigiene so entsprechen, wie es bei nur ganz wenigen anderen Büchern dieser Art der Fall ist.

Gleichzeitig mit der neuen Auflage des Lesebuches gelangten zur Ausgabe:

Erläuterungen zu Baechtolds Deutschem Lesebuch für höhere Lehranstalten der Schweiz.

Obere Stufe.

Von
Eduard Haug,
Professor am Gymnasium in Schaffhausen.

152 S. gr. 8°. Eleg. in Halbleinwand geb. Preis 4 Fr.

Herr Professor Haug hat ganz aus eigener Initiative, lediglich veranlasst durch den Wunsch, die Benützung des vortrefflichen Lesebuches von Baechtold zu erleichtern und damit zu fördern, die Bearbeitung dieses Kommentars übernommen. Wer sich die Mühe nimmt, sein Buch zu durchgehen, wird erstaunt sein über den Reichtum von Belehrung, die er dadurch empfängt, und dem Verfasser Dank dafür wissen, dass er nun alle jene nicht nur literarhistorischen, sondern auch sprachlichen, geschichtlichen, naturwissenschaftlichen u. a. Kenntnisse, deren Besitz für das vollständige Verständnis der obern Stufe von Baechtolds Lesebuch unerlässlich ist, an einem Orte beisammen findet.

In erster Linie ist das Buch natürlich für Lehrer bestimmt; dann aber auch für reifere Schüler und endlich für Jeden, der sein ästhetisches Urteil gerne an Musterstücken bildet und nicht in moderner Lesehast mit Halbverstandenen vorlieb nimmt.

Um die Anschaffung des Buches zu erleichtern und dadurch indirekt die Verbreitung des Lesebuches selbst zu fördern, haben wir den Preis so nieder angesetzt, dass dieser nicht einmal die Herstellungskosten deckt.

J. Hubers Verlag in Frauenfeld.

Café-Restaurant zum Alten Schützenhaus

vis-à-vis dem Bahnhof

Zürich.

Vereinen, Gesellschaften und Schulen, auch Hochzeit Feiernden, sowie meinen Bekannten und Gönnern empfehle ich meine geräumigen Säle, grossen Restaurations-lokalitäten und meinen Garten (den grössten der Stadt) zu gefl. Besuche bestens.

Achtungsvoll

(O F 7788)

Keller-Trachler, Restaurateur.

Im Verlage des Unterzeichneten sind erschienen:

Übungsaufgaben fürs Rechnen.

Herausgegeben von Lehrern in Chur.

- | | | | |
|----------|---|----------|--------|
| 1. Heft. | Addition und Subtraktion im Zahlenraum von 1—100. | 5. Aufl. | 15 Rp. |
| 2. - | Die vier Spezies im Zahlenraum von 1—100. | 5. Aufl. | 15 - |
| 3. - | Das Rechnen im Zahlenraum von 1—1000. | 6. Aufl. | 15 - |
| 4. - | Das Rechnen im unbegrenzten Zahlenraum. | 6. Aufl. | 15 - |
| 5. - | Das Rechnen mit gemeinen Brüchen. | 6. Aufl. | 20 - |
| 6. - | Das Rechnen mit Dezimalbrüchen. | 5. Aufl. | 20 - |
| 7. - | Das Rechnen an Real- und Fortbildungsschulen. | 3. Aufl. | 45 - |

Schlüssel zu Heft 3—6 à 25 Rp.

Schlüssel zu Heft 7 . . . 50 Rp.

Bei grösseren Bestellungen werden **Rabatt u. Freixemplare** gewährt.

B. Braun, Buchbinder
am Kornplatz in **Chur.**

Es sind erschienen und zu haben in allen Buchhandlungen:

Italienische Flachornamente

für den Schulzeichenunterricht gesammelt u. geordnet

von

Prof. U. Schoop,

Lehrer des Zeichnens an den höheren Stadtschulen in Zürich.

24 Bl. gr. Quart in Farbendruck

mit erklärendem Text in eleg. Mappe.

Preis 8 Franken.

Wohl gibt es schon einige Vorlagenwerke, welche speziell das italienische Flachornament kultiviren und damit Zeugnis ablegen von der Bedeutung, die demselben für den Zeichenunterricht zukommt. Allein theils sind jene Werke so umfangreich angelegt, theils stellen sie an die Schüler schon so hohe Anforderungen, dass ihre Verwendbarkeit an unseren Schulen nur eine äusserst beschränkte ist. Hier will nun das vorliegende neue Schoopsche Werk eintreten, indem es zu einem Preise, der als ein ausserordentlich billiger zu bezeichnen ist, eine Vorlagensammlung bietet, welche den Schüler gleichzeitig in die Anwendung der Farbe einführt und seinen Geschmack an den edeln Umrissen der besten Flachornamente italienischer Künstler bildet. Die Originale sind zu diesem Zwecke von Herrn Prof. Schoop selbst grösstenteils an Ort und Stelle aufgenommen und der Farbendruck ist nach seinen Angaben von den Herren Hofer & Burger in Zürich ausgeführt worden.

Für Schulbehörden.

Schönen tiefschwarzen u. schieferartigen Anstrich von Schultafeln, mit oder ohne Liniatur, besorgt solid und billig

H. Reiser, Maler,
Seefeld-Zürich.

(M 683 Z)

Verfassungskunde

in elementarer Form
von **J. J. Schneebeli.**

Preis nur 50 Rp.

Vorrätig in allen Buchhandlungen.

Verlag von **Orell Füssli & Co.** in
Zürich. (O V 180)

Verlag von Orell Füssli & Co., Zürich.

Die
pädagogische Schulreise
von **F. Beust.**

Preis 1 Fr. 80 Rp.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen. (O V 51)

Für Zeichenlehrer.

Eine Partie Vorlagen und Lehrbücher für den Zeichenunterricht offerirt äusserst billig

C. A. Fehlmann, Zeichner,
Lenzburg.

Für Lehrer.

Auf 1. Juni nächsthin ist die Stelle des Oberlehrers an der Primarschule im Dorf dahier infolge Resignation neu zu besetzen. Gehalt 1400 Fr. nebst freier Wohnung, eventuell 300 Fr. Wohnungsentschädigung.

Anmeldungen samt Zeugnissen sind bis zum 17. d. M. zu richten an

Thöny, Pfarrer.

Walzenhausen, 3. Mai 1885.

Stellegesuch.

Ein junger Lehrer mit guten Zeugnissen und Empfehlungen, der sich der Armen-erziehung widmen möchte, sucht Stellung in einem Waisenhaus oder einer Rettungs-anstalt. Gef. Offerten unter Chiffre A S 100 vermittelt die Expedition.

Im Verlage von **Orell Füssli & Co.** in Zürich sind erschienen: (O V 49)

Schulbüchlein

für die

Schweizerische Volksschule.

Unter Mitwirkung bewährter Schulmänner

herausgegeben von

H. R. Rüegg, a. Sem.-Dir.

Illustr. Solid gebunden.

Büchlein für die erste Klasse	35 Rp.
Büchlein für die zweite Klasse	50 "
Büchlein für die dritte Klasse	60 "
Büchlein für die vierte Klasse	70 "
Büchlein für die fünfte Klasse	75 "
Büchlein für die sechste Klasse	75 "

Diese Schulbüchlein sind in den Kantonen St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Bern, Solothurn und Baselland obligatorisch eingeführt und steht deren Einführung im Kanton Aargau bevor. In den übrigen Kantonen sind dieselben sehr stark in fakultativem Gebrauch.

Dieselben sind sowohl in Antiqua-Ausgabe, als in Fraktur-Schrift vorrätig. Wir empfehlen dieselben der Beachtung der HH. Lehrer, sowie der Tit. Schulbehörden und stellen Muster-Exemplare gerne zur Einsichtnahme zu Diensten.

Prof. G. Droysens

Allgemeiner historischer Handatlas
in

sechshundneunzig Karten in gross Folio

mit erläuterndem Text

herausgegeben von der

geogr. Anstalt von **Velhagen & Klasing** i. Leipzig

unter Leitung von

Dr. Richard Andree.

Als Seitenstück zum Andreeschen Handatlas bietet hiermit die Verlagshandlung einen historischen Atlas von bewährter Hand, der sich in Preis, Anordnung und Ausführung seinem berühmten Vorgänger anschliesst. Bei seinem eminent billigen Preise ist auch dieser Atlas darauf berechnet, Allgemeinheit zu werden; er hofft auf eine günstige Aufnahme überall da, wo neben dem geographischen auch ein grosser geschichtlicher Handatlas Bedürfnis ist.

Erscheint in 10 monatlich erscheinenden Lieferungen à 2 Fr. 70 Rp.

Zur Entgegennahme von Bestellungen empfiehlt sich und sendet auf Wunsch die erste Lieferung gerne zur Ansicht

J. Hubers Buchhandlung, Frauenfeld.